

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)

(Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung)

A. Problem und Ziel

Am 1. August 2024 ist die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.07.2024) in Kraft getreten.

Die Verordnung (EU) 2024/1689 legt einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) in der Union fest. Sie verfolgt einen risikobasierten Ansatz und enthält insbesondere Verbote bestimmter Praktiken im KI-Bereich, besondere Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme und Pflichten für Akteure in Bezug auf solche Systeme, Transparenzvorschriften für bestimmte KI-Systeme sowie Maßnahmen zur Innovationsförderung mit besonderem Augenmerk auf kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups. Dadurch soll ein einheitlicher Binnenmarkt für KI-gestützte Waren und Dienstleistungen geschaffen, Innovationen gefördert und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz, sichergestellt werden.

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1689 gelten grundsätzlich unmittelbar ab dem 2. August 2026. Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 muss jeder Mitgliedstaat bis zum 2. August 2025 mindestens eine notifizierende Behörde und mindestens eine Marktüberwachungsbehörde, darunter eine Marktüberwachungsbehörde, die als zentrale Anlaufstelle für die Verordnung (EU) 2024/1689 fungiert, als zuständige nationale Behörden einrichten oder benennen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689. Die Durchführungsgesetzgebung muss von den Mitgliedstaaten bis zum 2. August 2025 abgeschlossen werden. Mit Artikel 1 werden die für die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 zuständigen Behörden benannt, deren Aufgaben geregelt sowie Kooperationsvorschriften und die erforderlichen Vorschriften für das Bußgeldverfahren erlassen. Mit

Artikel 2 erfolgt die Änderung des Hinweisgeberschutzgesetzes, um Artikel 87 der Verordnung (EU) 2024/1689 umzusetzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben werden in den Jahren 2025, 2026 und 2027 sukzessive ansteigen. Insgesamt entstehen der Bundesnetzagentur aufgrund der Neuregelungen ab dem Jahr 2027 jährliche Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 9.789.651 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 3.320.010 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 3.854.240 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 99,7 Planstellen erforderlich (54 hD, 36 gD und 9,7 mD), für den Querschnittsbereich werden 29,3 Planstellen benötigt. Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Juli 2024 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012-10/21/10003:008) ermittelt.

Dabei werden nicht alle Stellen unmittelbar mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich, da einige Pflichten aus der Verordnung (EU) 2024/1689 erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten:

Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in 2025 sind 27,9 Planstellen für Fachaufgaben (15,2 hD, 10,9 gD und 1,8 mD) zzgl. 8,2 Planstellen für den Querschnittsbereich erforderlich, in 2026 weitere 51,8 Planstellen für Fachaufgaben (28,8 hD, 17,1 gD, 5,9 mD) zzgl. 15,2 Planstellen für den Querschnittsbereich und in 2027 weitere 20 Planstellen für Fachaufgaben (10 hD, 8 gD, 2 mD) zzgl. 5,9 Planstellen für den Querschnittsbereich.

Hinzu kommen jährliche Sachkosten in Höhe von 1.400.000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie für die Nutzung von Software und Lizenzen, für Forschung, Netzwerkarbeit und Konferenzen sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 2.000.000 Euro für Sachkosten zur Umsetzung fachlicher, technischer und organisatorischer Anpassungen. Einmalige Personalkosten fallen voraussichtlich nicht an.

Die Gebühren fließen haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden sowie der einmaligen Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Die stellenmäßigen Mehrbedarfe, die bei der Bundesnetzagentur anfallen, sollen aus dem Einzelplan 09 des BMWK ausgeglichen werden. [Die finanziellen Mehrbedarfe, die bei der Bundesnetzagentur entstehen, sollen im Verhältnis x:y aus dem Einzelplan 09 des BMWK und Einzelplan 07 des BMJ ausgeglichen werden.]

[Hier sind in der weiteren Abstimmung noch Haushaltsangaben anderer Stellen, z.B. BaFin, BSI, Länder, Kommunen zu ergänzen. Finale Fassung bis Kabinettsvorlage]

E. Erfüllungsaufwand

Die Verpflichtungen für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung ergeben sich aus der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2024/1689. Mit diesem Durchführungsgesetz werden keine neuen Verpflichtungen geschaffen, sondern lediglich die zuständigen Behörden benannt und deren Zusammenarbeit geregelt. Ein Erfüllungsaufwand ergibt sich daher aus diesem Gesetz nicht.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Siehe Ausführungen unter E.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Siehe Ausführungen unter E.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Siehe Ausführungen unter E.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)

(Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Marktüberwachung und Sicherstellung der Konformität von Systemen künstlicher Intelligenz (KI-Marktüberwachungsgesetz – KIMÜG)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Systeme künstlicher Intelligenz („KI-Systeme“) im Anwendungsbereich von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024).

Teil 2

Zuständige Behörden und Zusammenarbeit

Abschnitt 1

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

§ 2

Marktüberwachungsbehörde und notifizierende Behörde

(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde und die zuständige notifizierende Behörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Bewertung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen obliegt gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 der Deutschen Akkreditierungsstelle. Sie führt zu diesem Zweck Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, durch.

(2) Die Zuständigkeiten der Länder im Bereich Presse, Rundfunk und Mediendiensten, soweit es sich nicht um Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes oder digitale Dienste im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale Dienste Gesetzes handelt, bleiben unberührt.

(3) Die Bundesnetzagentur kann gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2024/1689 auch Sachverständige des wissenschaftlichen Gremiums hinzuziehen, um ihre Durchsetzungstätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1689 zu unterstützen.

(4) Die Bundesnetzagentur handelt bei der Wahrnehmung der ihr durch die Verordnung (EU) 2024/1689 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse unabhängig, unparteiisch und unvoreingenommen.

§ 3

Unabhängige Marktüberwachungskammer

(1) Bei der Bundesnetzagentur wird eine Unabhängige Marktüberwachungskammer (UKIM) eingerichtet.

(2) Die UKIM führt in den Fällen des Artikels 74 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1689 die Marktüberwachung durch.

(3) Die UKIM ist mit dem Präsidenten der Bundesnetzagentur als Vorsitzendem oder der Präsidentin der Bundesnetzagentur als Vorsitzender und den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Bundesnetzagentur als beisitzenden Mitgliedern besetzt. Sie wird unterstützt durch eine Geschäftsstelle und kann zur Erfüllung ihrer

Aufgaben uneingeschränkt über Personen- und Sachmittel der Bundesnetzagentur verfügen. Die Vertretung in Verhinderungsfällen wird in der Geschäftsordnung nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen geregelt.

(4) Die Entscheidungen der UKIM werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

(5) Die UKIM handelt völlig unabhängig. Sie unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisungen noch nimmt sie Weisungen entgegen.

(6) Die Aufgaben der UKIM gemäß Absatz 1 erstrecken sich nicht auf die Überprüfung des Einsatzes von Hochrisiko-KI-Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1689 im Einzelfall.

§ 4

Koordinierungs- und Kompetenzzentrum für die Verordnung (EU) 2024/1689

(1) Bei der Bundesnetzagentur wird ein zentrales Koordinierungs- und Kompetenzzentrum für die Verordnung (EU) 2024/1689 eingerichtet („Koordinierungs- und Kompetenzzentrum KI-VO“ – „KoKIVO“). Das Koordinierungs- und Kompetenzzentrum KI-VO hat die Aufgaben,

1. die nach diesem Gesetz zuständigen Marktüberwachungsbehörden und notifizierenden Behörden bei komplexen Entscheidungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 mit technischem Sachverstand auf Anfrage zu unterstützen, wofür es externen Sachverstand hinzuziehen kann,
2. die Zusammenarbeit der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zu koordinieren und darauf hinzuwirken, dass die horizontalen Rechtsfragen einheitlich beantwortet werden,
3. allgemeine Informationen und Anleitungen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1689 für die Adressaten der Verordnung (EU) 2024/1689, insbesondere KMU sowie Start-ups bereitzustellen,
4. sein technisches Fachwissen auch für die Erfüllung der weiteren Aufgaben aus der Verordnung (EU) 2024/1689 bereitzustellen, insbesondere durch die Mitarbeit im Bereich der technischen Normung von künstlicher Intelligenz in nationalen und internationalen Normungsgremien,
5. die Aufstellung von Verhaltenskodizes im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 zu erleichtern sowie
6. Innovationsförderung gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2024/1689 zu unterstützen, insbesondere durch Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen betreffend die Verordnung (EU) 2024/1689, die auf die Bedürfnisse von Betreibern, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen und Start-ups, ausgerichtet sind.

Für die Erfüllung seiner Aufgabe nach Satz 1 Nummer 2 kann das Koordinierungs- und Kompetenzzentrum KI-VO einen geeigneten Ausschuss, insbesondere bestehend aus den zuständigen Behörden, einrichten.

(2) Dem Koordinierungs- und Kompetenzzentrum KI-VO werden für die Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen, technischen und finanziellen Mittel und Infrastrukturen zur Verfügung gestellt.

§ 5

Zentrale Anlaufstelle

(1) Zentrale Anlaufstelle im Sinne des Artikels 70 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 ist die Bundesnetzagentur.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden und die notifizierenden Behörden stellen der zentralen Anlaufstelle Informationen über ihre Aufgaben, ihre elektronische Kontaktadresse, jeweils Kontaktdaten einer Ansprechperson und einer diese vertretende Person zur Verfügung. Die Marktüberwachungsbehörden und die notifizierenden Behörden informieren die zentrale Anlaufstelle unverzüglich über Änderungen zu den Informationen nach Satz 1. Die zentrale Anlaufstelle macht die elektronischen Kontaktadressen dieser Behörden und ihre eigene öffentlich zugänglich. Die zentrale Anlaufstelle teilt der Kommission die Namen und die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden und der notifizierenden Behörden, die in Satz 1 genannten elektronischen Kontaktadressen sowie alle späteren Änderungen dieser Kontaktadressen mit.

(3) Die zentrale Anlaufstelle nimmt Eingaben des nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2024/1689 eingerichteten Büros für Künstliche Intelligenz, der Öffentlichkeit und anderer Ansprechpartner auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union entgegen und leitet diese an die zuständigen nationalen Stellen weiter.

(4) Die zentrale Anlaufstelle erfüllt die Berichtspflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1689, soweit die Marktüberwachungsbehörden nicht direkt berichten. Hierfür stellen die verpflichteten Behörden der zentralen Anlaufstelle die Dokumente in elektronischer Form und in einem unveränderlichen Format zur Verfügung.

§ 6

Zentrale Beschwerdestelle

(1) Unbeschadet der Vorgaben des Artikels 85 der Verordnung (EU) 2024/1689 können Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2024/1689 bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden. Betrifft die Norm, deren Verstoß Gegenstand der Beschwerde ist, die Zuständigkeit einer nach § 7 zuständigen Behörde, so leitet die Bundesnetzagentur die Beschwerde an diese weiter. Unbeschadet der Informationspflichten zu personenbezogenen Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 ist im Fall des Satzes 2 der Beschwerdeführer über die Zuständigkeit einer Behörde nach § 7 für seine Beschwerde sowie die erfolgte Weiterleitung zu informieren.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als zentrale Beschwerdestelle richtet die Bundesnetzagentur ein Beschwerdemanagementsystem ein, das leicht zugänglich und benutzerfreundlich ist und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglicht.

Abschnitt 2

Weitere zuständige Behörden und Zusammenarbeit

§ 7

Weitere zuständige Behörden

(1) Diejenigen Behörden, die durch Bundes- oder Landesrecht zu Marktüberwachungsbehörden oder notifizierenden Behörden zur Ausführung der in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften bestimmt wurden, nehmen auch die Aufgaben als zuständige Marktüberwachungsbehörden und zuständige notifizierende Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 wahr, wenn KI-Systeme mit Produkten in Zusammenhang stehen, auf die die im Anhang I Abschnitt A genannten Vorschriften Anwendung finden. Die Bewertung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 obliegt der Deutschen Akkreditierungsstelle, sofern ihr die Bewertung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen auch in den in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Union zugewiesen wird.

(2) Steht das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems in direktem Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen, welche von Finanzinstituten erbracht werden, die auf der Grundlage des Unionsrechts im Bereich der Finanzdienstleistungen reguliert werden, so obliegt die Marktüberwachung gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 abweichend von § 2 den in jenen Rechtsvorschriften für die Finanzaufsicht über diese Institute benannten Behörden.

(3) Die zuständigen Behörden nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) 2024/1689 auch Sachverständige des wissenschaftlichen Gremiums hinzuziehen, um ihre Durchsetzungstätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1689 zu unterstützen.

§ 8

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden und die notifizierenden Behörden arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Sie teilen einander Beobachtungen und Feststellungen mit, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden und sonstige Behörden, deren Zuständigkeit bei konkreten Marktüberwachungstätigkeiten oder bei Prüfungen und Maßnahmen gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2024/1689 betroffen sind, informieren sich gegenseitig über Maßnahmen, die sie zu ergreifen beabsichtigen. Im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen teilen sie einander Beobachtungen und Feststellungen mit, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.

(3) Die Marktüberwachungsbehörden beziehen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2024/1689 auch die folgenden Behörden ein, soweit deren jeweiliger Zuständigkeitsbereich berührt ist:

1. die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder

2. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und
3. das Bundeskartellamt.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Behörden können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Sie können diese Informationen in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt. Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.

Teil 3

Befugnisse

§ 9

Befugnisse der zuständigen Behörden; Einschränkung eines Grundrechts

(1) Die Marktüberwachungsbehörden haben die Befugnisse gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024) geändert worden ist. Die Marktüberwachungsbehörden können bei Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 dritte Personen als Verwaltungshelfer heranziehen, die sie bei der Ausführung insbesondere von technischen Prozessen unterstützen. Zusätzlich können die Marktüberwachungsbehörden die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe d und j der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Befugnisse über Anwendungsprogrammierschnittstellen oder andere technische Mittel, die den Fernzugriff ermöglichen, ausüben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Im Übrigen gilt § 7 Absatz 2 bis 4 des Marktüberwachungsgesetzes entsprechend.

Teil 4

Maßnahmen der Innovationsförderung

§ 10

KI-Reallabore, Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnetzagentur errichtet und betreibt ein Reallabor nach den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2024/1689. Dies lässt die Einrichtung und den Betrieb von KI-Reallaboren durch andere Behörden unberührt.

(2) Die Bundesnetzagentur arbeitet bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 mit anderen Behörden zusammen, soweit die Einrichtung oder der Betrieb des KI-

Reallabors deren Zuständigkeitsbereich berührt. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, die Reallabore betreiben.

(3) Die Bundesnetzagentur gewährt kleinen und mittleren Unternehmen und Start-ups, die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Union haben, soweit sie die gemäß der Durchführungsrechtsakte im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 zu erlassenden Voraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen, vorrangigen Zugang zu dem KI-Reallabor.

(4) Der Bundesnetzagentur sind für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Einrichtung und zum Betrieb des KI-Reallabors bei der Bundesnetzagentur zum Zwecke der Durchführung der Artikel 57 bis 59 der Verordnung (EU) 2024/1689 zu regeln. Dabei kann es insbesondere weitere Aufgaben an die Bundesnetzagentur übertragen und weitere Einzelheiten, die zu der Einrichtung oder dem Betrieb des Reallabors bei der Bundesnetzagentur notwendig sind, regeln, soweit dies nach Erlass der Durchführungsrechtsakte im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 erforderlich ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen.

§ 11

Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen

(1) Die Marktüberwachungsbehörden überwachen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Durchführung von Tests unter Realbedingungen gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1689 und die damit zusammenhängenden Hochrisiko-KI-Systeme.

(2) Bevor Anbieter oder zukünftige Anbieter die in Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Hochrisiko-KI-Systeme selbst oder in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Betreibern oder zukünftigen Betreibern unter Realbedingungen testen, müssen sie den Plan für den Test unter Realbedingungen bei der Bundesnetzagentur vorlegen. Der Test muss vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des zu testenden Hochrisiko-KI-Systems stattfinden. Die Bundesnetzagentur genehmigt den Test unter Realbedingungen und den Plan für den Test unter Realbedingungen, wenn die Vorgaben des Artikels 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 eingehalten sind. Die Genehmigung der Bundesnetzagentur gilt als erteilt, wenn der Anbieter oder zukünftige Anbieter binnen 30 Tagen nach Eingang des Plans gemäß Satz 1 keine Antwort erhalten hat.

Teil 5

Bußgeldverfahren

§ 12

Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

(1) Für Verstöße nach Artikel 99 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten entsprechend. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden.

(2) Für Verfahren wegen eines Verstoßes nach Artikel 99 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. § 69 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, einstellen kann.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Teil 6

Aufbewahrungspflichten

§ 13

Aufbewahrungspflichten nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689

Stellt ein Anbieter oder ein in Deutschland niedergelassener Bevollmächtigter seine Geschäftstätigkeit ein, so hat der für die Liquidation oder Auflösung Verantwortliche die Pflicht aus Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689.

Artikel 2

Änderung des Hinweisgeberschutzgesetzes

§ 2 Absatz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
„10. Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024),“
2. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 1. August 2024 ist die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.07.2024) in Kraft getreten.

Die Verordnung (EU) 2024/1689 legt einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) in der Europäischen Union fest. Sie verfolgt einen risikobasierten Ansatz und enthält insbesondere Verbote bestimmter Praktiken im KI-Bereich, besondere Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme und Pflichten für Akteure in Bezug auf solche Systeme, Transparenzvorschriften für bestimmte KI-Systeme sowie Maßnahmen zur Innovationsförderung mit besonderem Augenmerk auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups. Dadurch soll ein einheitlicher Binnenmarkt für KI-gestützte Waren und Dienstleistungen geschaffen und Innovationen gefördert und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz, sichergestellt werden.

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1689 gelten grundsätzlich unmittelbar ab dem 2. August 2026. Zum Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 muss jeder Mitgliedstaat bis zum 2. August 2025 mindestens eine notifizierte Behörde und mindestens eine Marktüberwachungsbehörde (darunter eine Marktüberwachungsbehörde, die als zentrale Anlaufstelle für die Verordnung (EU) 2024/1689 fungiert) als zuständige nationale Behörden einrichten oder benennen und entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen erlassen.

Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die notifizierenden Behörden für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zur Bewertung, Benennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für deren Überwachung zuständig. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchzuführen sind.

Die Marktüberwachungsbehörden führen die Tätigkeiten durch und ergreifen die Maßnahmen, die in der Verordnung (EU) 2019/1020 vorgesehen sind. Auch wenn unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen möglich sind, sieht die Verordnung (EU) 2024/1689 vor, dass bei Hochrisiko-KI-Systemen und damit in Zusammenhang stehenden Produkten, auf die die in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union Anwendung finden, als Marktüberwachungsbehörde die in jenen Rechtsakten für die Marktüberwachung benannte Behörde gilt. Bei Hochrisiko-KI-Systemen, die von auf der Grundlage des Unionsrechts im Bereich der Finanzdienstleistungen regulierten Finanzinstituten in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden, gilt die in jenen Rechtsvorschriften für die Finanzaufsicht über diese Institute benannte nationale Behörde als Marktüberwachungsbehörde, sofern das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung des KI-Systems mit der Erbringung dieser

Finanzdienstleistungen in direktem Zusammenhang steht und keine andere einschlägige Behörde als Marktüberwachungsbehörde benannt wird. Zudem gilt für die in Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Hochrisiko-KI-Systeme, sofern diese Systeme für Strafverfolgungszwecke, Grenzmanagement und Justiz und Demokratie eingesetzt werden, und für die in Anhang III Nummern 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Hochrisiko-KI-Systeme, dass die Mitgliedstaaten als Marktüberwachungsbehörden entweder die nach der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden zu benennen oder jede andere Behörde gemäß denselben Bedingungen wie in den Artikeln 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegt. Marktüberwachungstätigkeiten dürfen in keiner Weise die Unabhängigkeit von Justizbehörden beeinträchtigen oder deren Handlungen im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit anderweitig beeinflussen. Die Koordinierung zwischen den auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1689 benannten Marktüberwachungsbehörden und anderen nationalen Behörden und Stellen, ist zu erleichtern.

Die Verordnung (EU) 2024/1689 fügt sich als Produktregulierung in das allgemeine System der Marktüberwachung ein. Die Verordnung (EU) 2024/1689 gilt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), dem Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82) und der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) („neuer Rechtsrahmen“).

Dieser Entwurf steht im Kontext der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“ bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689. Frist hierfür ist der 2. August 2025. Mit Artikel 1 werden die für die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 zuständigen Behörden benannt, deren Aufgaben geregelt sowie Kooperationsvorschriften und die erforderlichen Vorschriften über das Bußgeldverfahren erlassen. Mit Artikel 2 erfolgt die erforderliche Änderung des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Ziel ist eine innovationsfreundliche und bürokratiearme Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689. Dabei kommt der Festlegung der nationalen Aufsichts- und Behördenstruktur in Artikel 1 eine wesentliche Bedeutung zu. Bei der Bundesnetzagentur wird daher ein Koordinierungszentrum geschaffen, um alle anderen zuständigen Behörden bei ihren aus der Verordnung (EU) 2024/1689 resultierenden Aufgaben zu unterstützen. Dadurch wird KI-Expertise zentral gebündelt und ressourcenschonend den bestehenden Behörden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Behörden, die bereits in vollharmonisierten Bereichen der Produktregulierung als Marktüberwachungsbehörden und notifizierende Behörden zuständig sind, sollen auch im Bereich der Verordnung (EU) 2024/1689 die für Marktüberwachung und Notifizierung zuständigen Behörden werden. Insoweit sollen die bestehenden Strukturen genutzt werden, da

anderenfalls zulasten der betroffenen Unternehmen Doppelstrukturen geschaffen würden. Werden in diesem Bereich der vollharmonisierten Produkte relevante europäische Rechtsvorhaben verabschiedet, werden die dort geschaffenen Strukturen entsprechend auch für die Verordnung (EU) 2024/1689 zuständig (Zukunftsklausel). Das könnte in Zukunft den Cyber Resilience Act betreffen und Fälle des Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) 2024/1689 (u.a. im Bereich Kraftfahrzeuge). Dadurch wird bestehende sektorspezifische Expertise genutzt und für die Unternehmen bleibt es bei den bestehenden Behörden- und Aufsichtsstrukturen.

Das Gleiche gilt in den Bereichen, auf die durch die Verordnung (EU) 2024/1689 das System der Marktüberwachung erstreckt wird und in denen systematisch anders gelagerte Aufsichtsstrukturen teilweise schon bestehen (z.B. der harmonisierte Finanzdienstleistungsbe- reich). Auch hier gilt, dass die Behörden aus den bestehenden Strukturen für die Marktüberwachung im Bereich der Verordnung (EU) 2024/1689 zuständig werden.

In Bereichen, in denen nicht auf bestehende Strukturen im Bereich der Produktregulierung oder anders gelagerte Aufsichtsstrukturen zurückgegriffen werden kann (u.a. in den Berei- chen Biometrie, kritische Infrastruktur, KI am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen, Ge- währung grundlegender öffentlicher Leistungen, Strafverfolgung, Migration, Asyl, Grenz- kontrolle und Justiz) wird die Bundesnetzagentur zuständige Marktüberwachungsbehörde und notifizierende Behörde.

Zusätzlich wird die Bundesnetzagentur für die Innovationsförderung (insbesondere die Ein- richtung und den Betrieb eines KI-Reallabors) zuständig.

Die Expertise anderer Behörden (insbesondere des Bundesamtes für Sicherheit in der In- formationstechnik, des Bundeskartellamts und des Bundesbeauftragten für den Daten- schutz und die Informationsfreiheit (BfDI)) wird im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeits- bereiche eingebunden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die Bundesregierung hat die allgemein zugänglichen und ihr unmittelbar zugeleiteten Stel- lungnahmen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern ausgewertet und be- rücksichtigt. Eine Stellungnahme, die den Inhalt des Gesetzentwurfs wesentlich bestimmt hat, lag nicht vor.

[Bitte prüfen nach Abschluss Stakeholderbeteiligung]

IV. Alternativen

Die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 ist zwingend. Insoweit gibt es keine Al- ternativen.

Für die Marktüberwachung ist geprüft worden, ob eine zentrale Behörde mit einer Zustän- digkeit für alle KI Produkte geschaffen werden sollte, ggf. durch einen Staatsvertrag, sowie ob eine Überwachung für alle Bereiche auf Länderebene erfolgen kann. Gegen erstge- nannte Alternative sprechen vor allem Zeitgründe, ein solcher Prozess wäre innerhalb der gesetzlichen Durchführungsfrist nicht abzuschließen. Gegen die zweite Alternative spricht, dass eine möglichst einheitliche Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1689 Vorausset- zung für Rechtssicherheit, grenzüberschreitende einheitliche Rechtsanwendung und Inno- vationsförderung ist. Im Ergebnis werden diese Ziele am besten durch einen Ansatz er- reicht, der die der Nutzung bestehender Strukturen, soweit vorhanden, und Schaffung einer neuen zentralen Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur, soweit noch nicht vorhanden, vereint.

Für den von Artikel 74 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1689 geforderten Bereich der völligen Unabhängigkeit der Marktüberwachung sind verschiedene Alternativen geprüft worden. So wäre es denkbar, die Marktüberwachung auf eine bereits eingerichtete Behörde (wie die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) zu übertragen. Hiergegen sprechen gewichtige Gründe:

Bei der Aufteilung der Zuständigkeiten auf verschiedene Behörden ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten, die zu unklaren Zuständigkeiten und auseinanderfallenden Ansprechpartnern für Unternehmen und Verwaltungen führen können.

Unterschiedliche Auslegungen der Verordnung (EU) 2024/1689 durch verschiedene Behörden sollen vermieden werden. Diese Gefahr besteht, da sich die Datenschutzbehörden primär auf den Grundrechtsschutz fokussieren und keine Erfahrung mit Produktregulierung haben. Die Verordnung (EU) 2024/1689 hat neben dem Grundrechtsschutz vor allem das Ziel, einheitliche Marktregeln und Rechtssicherheit zu schaffen, um Innovationen zu fördern.

Schließlich gibt es absehbar einen Mangel an KI-Fachkräften. Bei einer Aufteilung der Marktüberwachung auf verschiedene Behörden würden diese um knappe Ressourcen konkurrieren und müssten jeweils getrennt Kompetenzen aufbauen. Dies wäre ineffizient und unwirtschaftlich.

Auch für die Ausgestaltung der völligen Unabhängigkeit innerhalb der Bundesnetzagentur sind verschiedene Modelle geprüft worden, u.a. die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Behörde als Ganzes oder die Schaffung einer völlig unabhängigen Abteilung innerhalb der Bundesnetzagentur. In der Abwägung zwischen rechtlichen Anforderungen und praktischer Durchführbarkeit ist die gefundene Lösung, die sich am Prinzip der bestehenden Beschwerdekammern orientiert, am zweckdienlichsten.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 beruht auf Artikel 74 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und hinsichtlich der Vorschriften über das Bußgeldverfahren (§ 12 von Artikel 1 des Entwurfs) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das vorliegende Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689, die im Schwerpunkt als Produktregulierung wirtschaftsbezogene Anforderungen enthält.

Der Hinweis, dass die Zuständigkeiten der Länder im Bereich Presse, Rundfunk und Mediendiensten, soweit es sich nicht um Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes oder digitale Dienste im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale Dienste Gesetzes handelt, unberührt bleiben, dient der Klarstellung.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht, gerichtliches Verfahren), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht) GG, sowie ergänzend als Annexkompetenz des Bundes zu den jeweiligen vom sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs berührten Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes nach Artikel 73 und 74 GG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das vorliegende Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat, vereinbar. Es dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689.

VII. Gesetzesfolgen

Die wesentlichen Gesetzesfolgen ergeben sich aus der direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2024/1689, das vorliegende Gesetz regelt nur dessen Durchführung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine bestehenden Regelungen vereinfacht oder aufgehoben. Mit der Schaffung einer Behördenstruktur für die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 und der Formulierung von Vorschriften für die Zusammenarbeit und Kooperation der Behörden wird das Ziel verfolgt, eine möglichst einheitliche und praktikable Rechtsanwendung zu erreichen und damit den Verwaltungsaufwand für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1689 auf allen Seiten so gering wie möglich zu halten. Diesem Ziel dient auch die weitestmögliche Bündelung von KI-Kompetenz und Ressourcen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Es dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689. Zweck der Verordnung (EU) 2024/1689 ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und die Einführung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz (KI) und damit verbundene Innovationen zu fördern. Gleichzeitig soll ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit und die in der Charta verankerten Grundrechte gewährleistet werden.

Die Verordnung (EU) 2024/1689 fördert das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, indem sie einen horizontalen Rechtsrahmen für KI-Modelle und -systeme schafft. Die Regelungen des Gesetzesentwurfs dienen den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere soll der Entwurf zu einem stetigen und angemessenen Wirtschaftswachstum (vgl. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, Indikator 8.4) beitragen, indem die Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb gestärkt werden. Die Etablierung verlässlicher rechtlicher Rahmenbedingungen fördert zudem Innovationen, die es ermöglichen, die Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig zu gestalten (Nachhaltigkeitsstrategie, Ziel 9).

Der Entwurf folgt damit insbesondere den Nachhaltigkeitsprinzipien „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben werden in den Jahren 2025, 2026 und 2027 sukzessive ansteigen. Insgesamt entstehen der Bundesnetzagentur aufgrund der Neuregelungen ab dem Jahr 2027 jährliche Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 9.789.651 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 3.320.010 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 3.854.240 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 99,7 Planstellen erforderlich (54 hD, 36 gD und 9,7 mD), für den Querschnittsbereich werden 29,3 Planstellen benötigt. Die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und

Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Juli 2024 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012-10/21/10003:008) ermittelt.

Dabei werden nicht alle Stellen unmittelbar mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich, da einige Pflichten aus der Verordnung (EU) 2024/1689 erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten:

Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in 2025 sind 27,9 Planstellen für Fachaufgaben (15,2 hD, 10,9 gD und 1,8 mD) zzgl. 8,2 Planstellen für den Querschnittsbereich erforderlich, in 2026 weitere 51,8 Planstellen für Fachaufgaben (28,8 hD, 17,1 gD, 5,9 mD) zzgl. 15,2 Planstellen für den Querschnittsbereich und in 2027 weitere 20 Planstellen für Fachaufgaben (10 hD, 8 gD, 2 mD) zzgl. 5,9 Planstellen für den Querschnittsbereich.

Hinzu kommen jährliche Sachkosten in Höhe von 1.400.000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie für die Nutzung von Software und Lizenzen, für Forschung, Netzwerkarbeit und Konferenzen sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 2.000.000 Euro für Sachkosten zur Umsetzung fachlicher, technischer und organisatorischer Anpassungen. Einmalige Personalkosten fallen voraussichtlich nicht an.

Die Gebühren fließen haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden sowie der einmaligen Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Die stellenmäßigen Mehrbedarfe, die bei der Bundesnetzagentur anfallen, sollen aus dem Einzelplan 09 des BMWK ausgeglichen werden. [Die finanziellen Mehrbedarfe, die bei der Bundesnetzagentur entstehen, sollen im Verhältnis x:y aus dem Einzelplan 09 des BMWK und Einzelplan 07 des BMJ ausgeglichen werden.]

[Hier sind in der weiteren Abstimmung noch Haushaltsangaben anderer Stellen, z.B. BaFin, BSI, Länder, Kommunen zu ergänzen. Finale Fassung bis Kabinettsvorlage]

4. Erfüllungsaufwand

Die Verpflichtungen für die Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2024/1689. Mit diesem Durchführungsgesetz werden keine neuen Verpflichtungen geschaffen, sondern lediglich die zuständigen Behörden benannt und deren Zusammenarbeit geregelt. Ein Erfüllungsaufwand ergibt sich daher aus diesem Gesetz nicht.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen durch dieses Durchführungsgesetz keine über die Verordnung (EU) 2024/1689 hinausgehenden weiteren Kosten. Preisauswirkungen sind nicht zu erwarten. Ziel des Gesetzes ist, die sich aus der Verordnung (EU) 2024/1689 direkt ergebenden Verpflichtungen mit möglichst wenig Aufwand umzusetzen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689. Aus ihm ergeben sich keine über die Verordnung (EU) 2024/1689 hinausgehenden Gesetzesfolgen. Mit der Einrichtung einer zentralen Beschwerdestelle wird dem nach Artikel 85 der Verordnung (EU) 2024/1689 vorgesehenem Recht der Beschwerde bei der zuständigen Marktüberwachungsbehörde Geltung verschafft. Dadurch werden die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da es sich um ein Gesetz zur Durchführung einer europäischen Verordnung handelt, die unbefristet gilt. Eine Evaluierung ist in der zu Grunde liegenden Verordnung (EU) 2024/1689 in Artikel 112 vorgesehen. Soweit sich daraus Änderungen ergeben sollten, ist dieses Durchführungsgesetz entsprechend anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Systemen künstlicher Intelligenz – KI-Marktüberwachungsgesetz)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Regelung verweist hierzu auf den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 geregelten Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689. Danach gilt die Verordnung (EU) 2024/1689 unter den dort genannten Voraussetzungen für Anbieter, Betreiber, Einführer und Händler von KI-Systemen sowie für Bevollmächtigte von Anbietern, die sich nicht in der Union befinden, und für Produkthersteller, die KI-Systeme zusammen mit ihrem Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen.

Zu Teil 2 (Zuständige Behörden und Zusammenarbeit)

Zu Abschnitt 1 (Bundesnetzagentur)

Zu § 2 (Marktüberwachungsbehörde und notifizierende Behörde)

§ 2 dient – zusammen mit § 7 – der Umsetzung von Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689. Danach muss jeder Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Verordnung mindestens eine notifizierende Behörde und mindestens eine Marktüberwachungsbehörde als zuständige nationale Behörden einrichten oder benennen. Dabei ist die Verordnung (EU) 2024/1689 im Kern eine Produktregulierung und greift mit dem System der nachträglichen Marktüberwachung und der Konformitätsbewertung und Notifizierung auf bekannte Regulierungskonzepte aus Marktüberwachungsbehörden, notifizierenden Behörden und notifizierten Stellen zurück.

Das System der Marktüberwachung wird durch die Verordnung (EU) 2024/1689 auf neue Bereiche erstreckt, die hiervon bisher nicht erfasst waren. Dies gilt vor allem für Bereiche, in denen systematisch anders gelagerte Aufsichtsstrukturen bestehen (u.a. der Finanzdienstleistungsbereich) und Bereiche wie den in Anhang III genannten (Hochrisiko-KI-Systeme in den Bereichen Biometrie, Kritische Infrastruktur, KI am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen, Gewährung grundlegender öffentlicher Leistungen, Strafverfolgung, Migration, Asyl, Grenzkontrolle und Justiz), in denen Aufsichtsstrukturen noch nicht bestehen.

Vor diesem Hintergrund werden einerseits die bereits bestehenden Behörden mit ihrer Expertise als Marktüberwachungsbehörden und notifizierende Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 benannt (§ 7). Andererseits wird mit der Bundesnetzagentur in § 2 ergänzend eine zentrale Behörde als Marktüberwachungsbehörde benannt, der darüber hinaus auch eine Koordinierungs- und Kompetenzfunktion zukommen soll, mit der die Gefahr einer uneinheitlichen Auslegung und Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1689 deutlich reduziert sowie der begrenzten Verfügbarkeit von KI-Fachkräften begegnet werden soll.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die Bundesnetzagentur als Marktüberwachungsbehörde und notifizierende Behörde, soweit diese Aufgaben keiner anderen Behörde zugewiesen werden, und regelt, welche Rolle der Deutschen Akkreditierungsstelle in diesen Bereichen zukommt.

Zu Satz 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 benennt die Bundesnetzagentur als Marktüberwachungsbehörde und notifizierende Behörde gemäß Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 in Bereichen, in denen nicht bereits bestehende Behörden benannt werden (vgl. hierzu § 7). Das betrifft vor allem die in Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Bereiche.

Die Benennung der Bundesnetzagentur als Marktüberwachungsbehörde für die in Artikel 74 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Bereiche hat gemäß Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 auch zur Folge, dass die Bundesnetzagentur die Funktion der notifizierten Stelle übernimmt, wenn ein Hochrisiko-KI-System im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 von Strafverfolgungs-, Einwanderungs- oder Asylbehörden in Betrieb genommen werden soll.

Inhaltlich umfassen die Aufgaben der Marktüberwachung, die die Bundesnetzagentur ausübt, die Aufsicht über verbotene Praktiken im KI-Bereich (vgl. Kapitel II der Verordnung (EU) 2024/1689), die Hochrisiko-KI-Systeme (vgl. Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1689) und die Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme (Kapitel IV der Verordnung (EU) 2024/1689).

Zu Satz 2

§ 2 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes macht von der in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 geregelten Option Gebrauch und benennt die Deutsche Akkreditierungsstelle als die für die Bewertung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 zuständige Stelle, soweit die Bundesnetzagentur notifizierende Behörde gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes ist.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Satz 1 stellt klar, dass die bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeiten für die Beaufsichtigung im Bereich Presse, Rundfunk und Mediendiensten von diesem Gesetz unberührt bleiben. Dementsprechend bleiben die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder insbesondere für die Medienanstalten bestehenden Befugnisse von der Durchführung der KI-VO unberührt.

Zu Absatz 3

Das Recht aus Artikel 69 der Verordnung (EU) 2024/1689 steht nach dem Text der Verordnung den Mitgliedsstaaten zu. Aus sachlichen Gründen sollte gesetzlich klargestellt werden, dass dieses Recht auch von der Bundesnetzagentur als Marktüberwachungsbehörde in Anspruch genommen werden kann.

Zu Absatz 4

Die Verordnung (EU) 2024/1689 stellt in Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 Anforderungen an die Unabhängigkeit der Marktüberwachungsbehörden.

Zu § 3 (Unabhängige KI-Marktüberwachungskammer)

Für bestimmte Hochrisiko-KI Systeme gemäß Artikel 74 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1689 wird eine unabhängige Stelle innerhalb der BNetzA als zuständige Marktüberwachungsbehörde benannt, da besondere Anforderungen an deren Unabhängigkeit bestehen.

Eine Übertragung dieser Teilaufgabe auf die Datenschutzbehörden, wie es die Verordnung (EU) 2024/1689 als Alternative vorsieht, erscheint wenig sachgerecht. Bei der Aufteilung der Zuständigkeiten auf verschiedene Behörden ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten, die zu unklaren Zuständigkeiten und auseinanderfallenden Ansprechpartnern für Unternehmen und Verwaltungen führen können.

Unterschiedliche Auslegungen der Verordnung (EU) 2024/1689 durch verschiedene Behörden sollen vermieden werden. Diese Gefahr besteht, da sich die Datenschutzbehörden primär auf den Grundrechtsschutz fokussieren und keine Erfahrung mit Produktregulierung haben. Die Verordnung (EU) 2024/1689 hat neben dem Grundrechtsschutz vor allem das Ziel, einheitliche Marktregeln und Rechtssicherheit zu schaffen, um Innovationen zu fördern.

Schließlich gibt es absehbar einen Mangel an KI-Fachkräften. Bei einer Aufteilung der Marktüberwachung auf verschiedene Behörden würden diese um knappe Ressourcen konkurrieren und müssten jeweils getrennt Kompetenzen aufbauen. Dies wäre ineffizient und unwirtschaftlich.

Es ist daher sachgerecht, eine unabhängige Stelle innerhalb der BNetzA zu schaffen, die zuständige Marktüberwachungsbehörde für diesen Teilbereich wird. Der Begriff der „Behörde“ ist dabei weit auszulegen, die englische Sprachfassung spricht insoweit von „authority“. Eine rein organisatorische Eingliederung der unabhängigen Stelle in eine bereits bestehende staatliche Einrichtung ist unschädlich, sofern sichergestellt ist, dass keine Weisungen und Aufsicht möglich sind.

Um es dieser unabhängigen Einheit zu ermöglichen, auf Erfahrungen, Personal und Kompetenzen aus den bestehenden Marktüberwachungstätigkeiten der BNetzA zuzugreifen und so eine effektive Aufsicht zu gewährleisten, sollte diese Stelle nach dem Vorbild der bereits bei der BNetzA aufgrund anderer Gesetze bestehenden Spruchkammern gestaltet werden.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Vorschriften regeln die Einrichtung der unabhängigen Stelle. Diese sollte für das gesamte Verfahren, nicht nur finale Entscheidungen zur Marktüberwachung, zuständig sein, um auch initiativ zur Einleitung von Verfahren tätig werden zu können.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Aufgrund der hohen Schutzgüter, die in diesem Bereich betroffen sein können, sollte die Stelle möglichst hochrangig besetzt sein.

Gleichzeitig ist damit sichergestellt, dass die Anforderungen der Artikel 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680 erfüllt sind. Der Präsident oder die Präsidentin der BNetzA und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden durch den Bundespräsidenten und damit vom Staatsoberhaupt nach Art 43 der Richtlinie (EU) 2016/680 ernannt (§ 3 Absatz 4 BEGTPG). Das Verfahren zur Ernennung, Amtszeiten, Wiederernennung Personalauswahl und Unvereinbarkeitsregeln sind ebenfalls im BEGTPG gesetzlich geregelt.

Die Vorschriften regeln weiter die Vertretung, das Stimmverfahren und den Zugriff auf Personal- und Sachressourcen. Dabei wird einerseits die Handlungsfähigkeit der Kammer sichergestellt, indem sie auf die Marktüberwachungsressourcen der Bundesnetzagentur

zugreifen kann. Andererseits wird sichergestellt, dass die Entscheidungen über Einleitung, Fortführung und Abschluss des Verfahrens unabhängig getroffen werden.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift stellt die völlige Unabhängigkeit nach Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 sicher, auf die in Artikel 74 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1689 verwiesen wird.

Zu Absatz 6

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und sich widersprechenden Entscheidungen im konkreten Einzelfall ist es erforderlich, die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden betreffend Artikel 26 Absatz 10 Verordnung (EU) 2024/1689 einzuschränken, soweit in Artikel 26 Absatz 10 Verordnung (EU) 2024/1689 für Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems zur nachträglichen biometrischen Fernfernidentifizierung zusätzliche Anforderungen für den Einsatz eines solchen Systems im Einzelfall aufgestellt werden, die bereits einer justiziellen Überprüfbarkeit der Entscheidung im Einzelfall unterliegen.

Zu § 4 (Koordinierungszentrum für die Verordnung (EU) 2024/1689)

Neben der Bundesnetzagentur werden in bestimmten Bereichen auch die bereits bestehenden Behörden als Marktüberwachungsbehörden und, soweit einschlägig, notifizierende Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 benannt (vgl. § 7 dieses Gesetzes). Das betrifft die Bereiche, in denen die in Anhang I Abschnitt A genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union Anwendung finden und den Finanzdienstleistungsbereich. Hierdurch entsteht aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Behörden ein sehr hoher Bedarf an KI-Fachkräften, die jede einzelne Behörde bereithalten müsste (vgl. Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689).

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Um der begrenzten Verfügbarkeit von KI-Fachkräften zu begegnen und Ressourcen und KI-Expertise zu bündeln, wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 bei der Bundesnetzagentur ein zentrales Kompetenzzentrum für die Verordnung (EU) 2024/1689 (Kompetenzzentrum KI Verordnung - KoKIVO) eingerichtet.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die hierfür erforderlichen Aufgaben des KoKIVO. Die Bundesnetzagentur wird permanenter Ansprechpartner für die nach § 7 zuständigen Behörden (**Nummer 1**), Koordinierungsstelle für die zuständigen Marktüberwachungsbehörden (**Nummer 2**), Informationsstelle für die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen sowie die sonstigen Adressaten der Verordnung (EU) 2024/1689 (**Nummer 3**), wichtiger Akteur bei der Normung und der Aufstellung von Verhaltenskodizes (**Nummer 4 und 5**) und Innovationszentrum (**Nr. 6**). Das dient der einheitlichen Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2024/1689 in Deutschland.

Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen wie die des Beratungszentrums für Künstliche Intelligenz („BeKI“) als zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für KI-Vorhaben in der Bundesverwaltung bleiben unberührt.

Zu Nummer 2

Aufgrund der für die Vielzahl unterschiedlicher Produkte zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden besteht das Risiko der uneinheitlichen Anwendung und Auslegung der Verordnung (EU) 2024/1689. Das Koordinierungs- und Kompetenzzentrum KI-VO

(„KoKIVO“) soll hier eine koordinierende Rolle einnehmen. Zu diesem Zweck kann das „KoKIVO“ einen geeigneten Ausschuss einrichten, dem insbesondere die zuständigen Marktüberwachungsbehörden und notifizierenden Behörden angehören. Die Ausgestaltung kann sich dabei an bewährten Formaten z. B. nach dem Vorbild von Bund-Länder-Ausschüssen orientieren.

Zu Nr. 6

Die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1689 vorgesehene Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung, die auf die Bedürfnisse von Betreibern, einschließlich KMU und Start-ups, ausgerichtet sind, werden als Aufgabe dem Kompetenzzentrum zugewiesen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur mit den erforderlichen Mitteln für die ihr nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben ausgestattet wird, wie es in § 70 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 vorgesehen ist.

Zu § 5 (Zentrale Anlaufstelle)

Eine der Marktüberwachungsbehörden ist gemäß Artikel 70 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 zudem als zentrale Anlaufstelle für die Verordnung (EU) 2024/1689 zu benennen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die Bundesnetzagentur als zentrale Anlaufstelle im Sinne von Artikel 70 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1689. Das bedeutet, dass sie zentraler deutscher Ansprechpartner auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union mit Blick auf die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1689 ist (vgl. Erwägungsgrund 153 der Verordnung (EU) 2024/1689).

Die Zuständigkeitsverteilung aus der Umsetzung des Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 in § 2 und § 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt Artikel 70 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 um. Es entspricht dem Gedanken aus dem Erwägungsgrund 153, dass die zentrale Anlaufstelle im Interesse der Effizienz gegenüber der Union Ansprechpartnerin ist und Meldung über die Namen, Aufgaben und elektronischen Kontaktmöglichkeit der notifizierenden Behörden und der Marktüberwachungsbehörden macht. Zur Aufgabenerfüllung ermächtigt die zentrale Anlaufstelle, die hierfür nötigen Informationen von den in § 7 genannten Behörden zu erhalten. Dabei ist es mit Blick auf die Vermeidung bürokratischen Aufwands infolge organisatorischer oder personeller Änderungen und der Pflicht zur Veröffentlichung vorteilhaft, wenn diese Behörden der zentralen Anlaufstelle Funktionsadressen für die elektronische Kommunikation mitteilen. Die Fristen für die Mitteilung der Informationen an die zentrale Informationsstelle ergeben sich hinsichtlich der elektronischen Kontaktadressen mit einer Frist bis zum 2. August 2025 aus Artikel 70 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689, hinsichtlich der Namen und der Aufgaben der Behörden mit einer Frist bis zum 2. August 2026 aus Artikel 113 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie hinsichtlich der Namen und der Aufgaben der in Umsetzung der in Artikel 6 Absatz 1 und der entsprechenden Pflichten aus der Verordnung (EU) 2024/1689 mit einer Frist bis zum 2. August 2027 aus Artikel 113 Unterabsatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1689.

Zu Absatz 3

Die zentrale Anlaufstelle ist gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Ansprechpartnern auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union tätig (Erwägungsgrund 153). In Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dem Büro für Künstliche Intelligenz die ihm gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben zu erleichtern. In diesem Sinne fungiert die zentrale Anlaufstelle als Koordinatorin in der Schnittstelle zu dem bei der Kommission einzurichtenden Büro für Künstliche Intelligenz.

Zu Absatz 4

Für die Erfüllung von in der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Melde- und Berichtspflichten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union ist die zentrale Anlaufstelle verantwortlich. Hierzu gehören zum Beispiel die Berichtspflichten nach Artikel 57 Absatz 16, Artikel 70 Absatz 6, Artikel 74 Absatz 2 und Artikel 99 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie die Beantwortung von Anfragen der Kommission nach Artikel 112 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1689. Die verpflichteten Behörden stellen der zentralen Anlaufstelle die hierfür erforderlichen Dokumente zur Verfügung.

Zu § 6 (Zentrale Beschwerdestelle)

§ 6 dient der Konkretisierung von Artikel 85 Verordnung (EU) 2024/1689 und schafft eine zentrale Anlaufstelle für Beschwerden über Verstöße gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689.

Artikel 85 der Verordnung (EU) 2024/1689 normiert bereits das Recht jeder natürlichen oder juristischen Person, die Grund zu der Annahme hat, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689 verstoßen wurde, bei der betreffenden Marktüberwachungsbehörde Beschwerde einzureichen. Dabei ist vorgesehen, dass die Beschwerden für die Zwecke der Marktüberwachungstätigkeiten berücksichtigt und nach dem einschlägigen von den Marktüberwachungsbehörden dafür eingerichteten Verfahren behandelt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gestaltet das Beschwerderecht des Artikels 85 der Verordnung (EU) 2024/1689 nutzerfreundlich aus. Beschwerdeführer können ihre Beschwerde unabhängig von der Bestimmung der Verordnung (EU) 2024/1689, deren Missachtung sie rügen, bei der Bundesnetzagentur einreichen. Sollte die Bundesnetzagentur die Beschwerde an eine andere nach § 7 zuständige Marktüberwachungsbehörde abgegeben, informiert die Bundesnetzagentur den Beschwerdeführer über die Abgabe. Dem Beschwerdeführer wird somit die Prüfung der Zuständigkeit abgenommen und seine Beschwerde wird an die zuständige Behörde weitergeleitet. Angesichts der unterschiedlichen nach § 7 zuständigen Marktüberwachungsbehörden wird dadurch die praktische Ausübung des Beschwerderechts erheblich erleichtert und die Beschwerdeführer können effektiv von ihrem Recht Gebrauch machen, Beschwerden wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2024/1689 anzubringen.

Zu Absatz 2

Zur Schaffung eines bürgerfreundlichen Beschwerdemanagements soll die Bundesnetzagentur Beschwerden, für die eine Behörde nach § 7 zuständig ist, an diese Behörde weiterleiten. Die Weiterleitung durch die Bundesnetzagentur soll nutzerfreundlich und effizient gestaltet sein und moderne technische Systeme schon bei Eingabe der Beschwerde durch die Beschwerdeführer nutzen.

Zu Abschnitt 2 (Weitere zuständige Behörden und Zusammenarbeit)

Zu § 7 (Weitere zuständige Behörden)

§ 7 dient – zusammen mit § 2 – der Umsetzung von Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689. Danach muss jeder Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Verordnung

mindestens eine notifizierende Behörde und mindestens eine Marktüberwachungsbehörde als zuständige nationale Behörden einrichten oder benennen.

Während der Bundesnetzagentur zentrale Aufgaben zugewiesen werden (§ 2), weist § 7 die Zuständigkeit als Marktüberwachungsbehörde oder notifizierende Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 ergänzend auch anderen Behörden zu.

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 dieses Gesetzes benennt die zuständigen Behörden, die im Anwendungsbereich des Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 zuständig sind.

Zu Satz 1

§ 7 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes orientiert sich an Artikel 74 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689. Danach gilt bei Hochrisiko-KI-Systemen und damit in Zusammenhang stehenden Produkten, auf die die in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union Anwendung finden, als Marktüberwachungsbehörde für die Zwecke der Verordnung (EU) 2024/1689 die in jenen Rechtsakten für die Marktüberwachung benannte Behörde. Von der in Artikel 74 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Abweichungsoption wird kein Gebrauch gemacht.

Damit werden die Behörden, die in den in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2024/1689 genannten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union als Marktüberwachungsbehörden und notifizierende Behörden benannt sind, auch nach der Verordnung (EU) 2024/1689 als solche Behörden benannt. Das berücksichtigt, dass die Verordnung (EU) 2024/1689 im Kern eine Produktregulierung ist, mit der auf bekannte Regulierungskonzepte zurückgegriffen wird. Bestehende Behördenstrukturen werden genutzt. Der begrenzten Verfügbarkeit von KI-Fachkräften wird durch das in § 4 eingerichtete Kompetenzzentrum für die KI-Verordnung (KoKIVO) begegnet.

Inhaltlich umfassen die Aufgaben der Marktüberwachung, die den Behörden nach § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes zugewiesen werden, die Aufsicht über verbotene Praktiken im KI-Bereich (vgl. Kapitel II der Verordnung (EU) 2024/1689), die Hochrisiko-KI-Systeme (vgl. Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1689) und die Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme (Kapitel IV der Verordnung (EU) 2024/1689).

Zu Satz 2

§ 7 Absatz 1 Satz 2 macht von der in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 geregelten Option Gebrauch und benennt die Deutsche Akkreditierungsstelle als für die Bewertung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 zuständige Stelle, sofern ihr diese Aufgabe auch nach den in Anhang I Abschnitt A der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zugewiesen wird.

Zu Absatz 2

§ 7 Absatz 2 dieses Gesetzes benennt die zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689, die im Finanzdienstleistungsbereich zuständig sind.

Die Regelung orientiert sich an Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1689. Von der in Artikel 74 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1689 geregelten Abweichungsoption wird kein Gebrauch gemacht.

Auch hier kommt dem KoKIVO (§ 2) die bereits unter Absatz 1 beschriebene Bedeutung zu.

Zu Absatz 3

Das Recht aus Artikel 69 der Verordnung (EU) 2024/1689 steht nach dem Text der Verordnung den Mitgliedsstaaten zu. Aus sachlichen Gründen sollte gesetzlich klargestellt werden, dass dieses Recht auch für die Marktüberwachungsbehörden gilt.

Zu § 8 (Zusammenarbeit der Behörden)

Da in § 2 und § 7 verschiedene Behörden als zuständige Behörden benannt werden und darüber hinaus auch noch weitere Behörden in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen durch die Verordnung (EU) 2024/1689 betroffen sind, bedarf es einer Regelung zur Zusammenarbeit, um eine effektive und wirksame Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 in Deutschland zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verhältnis der nach § 2 und § 7 zuständigen Behörden untereinander. Sie werden zur kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Zudem greift Absatz 1 den in Artikel 70 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1689 enthaltenen Gedanken eines Erfahrungsaustauschs zwischen den zuständigen nationalen Behörden auf.

Zu Absatz 2

Marktüberwachungsmaßnahmen der zuständigen Marktüberwachungsbehörden können die Zuständigkeiten sonstiger Behörden berühren (z.B. im Bereich des Arbeitsschutzes). Zur besseren Koordination etwaiger Maßnahmen, ist es erforderlich, dass die betroffenen Behörden gegenseitig Informationen austauschen und bei der Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen zusammenarbeiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis der nach § 2 und § 7 zuständigen Behörden mit Behörden, denen nach der Verordnung (EU) 2024/1689 eine eigenständige Rolle zukommt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und das Bundeskartellamt. Die nach § 2 und § 7 zuständigen Behörden haben die genannten Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2024/1689 einzubeziehen.

So sind insbesondere laut Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 die Marktüberwachungsbehörden verpflichtet, dem Bundeskartellamt jährlich alle Informationen, die sie im Verlauf ihrer Marktüberwachungstätigkeiten erlangt haben und die für die Anwendung von Unionsrecht im Bereich der Wettbewerbsregeln von Interesse sein könnten, zu melden.

Aber auch über diese Vorgabe einer jährlich erfolgenden Meldung hinaus sollen die Marktüberwachungsbehörden und das Bundeskartellamt Informationen austauschen können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ein solcher Austausch erfolgt zwischen dem Bundeskartellamt und der Bundesnetzagentur im Rahmen des insoweit einschlägigen § 50f Absatz 1 GWB. Nach § 50f GWB können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausgetauscht und in den jeweiligen Verfahren verwertet werden.

Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

Als ein mögliches Forum für eine behördenübergreifende Koordination kommt eine noch zu formalisierende Zusammenarbeit und weitere Ausgestaltung im Rahmen des bestehenden Digital Cluster Bonn in Betracht.

Zu Absatz 4

Bei der Zusammenarbeit ist die Vertraulichkeit gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2024/1689 zu beachten. Daher regelt Absatz 4, dass die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Behörden Informationen austauschen können, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die in den Sätzen 3 und 4 aufgenommenen Regelungen dienen der Klarstellung und ist Ausdruck der in Artikel 78 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 getroffenen Regelung, dass ausschließlich „unbedingt erforderliche“ Daten ausgetauscht werden. Die Formulierung ist an die Formulierung aus § 47i GWB angelehnt.

Zu Teil 3 (Befugnisse)

Zu § 9 (Befugnisse der zuständigen Behörden)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Mit § 10 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass alle nach diesem Gesetz benannten Marktüberwachungsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen die Befugnisse gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 haben (vgl. Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1689).

Zu Satz 2

Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Marktüberwachungsbehörden die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstaben d und j der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Befugnisse aus der Ferne ausüben können. Eine Klarstellung ist erforderlich, da Artikel 74 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 lediglich regelt, dass diese Befugnisse „gegebenenfalls“ ausgeübt werden können.

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird die Voraussetzung von Artikel 13 Absatz 7 Grundgesetz erfüllt, wonach Eingriffe und Beschränkungen des Rechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nur auf Grund eines Gesetzes vorgenommen werden dürfen.

Zu Absatz 2

Für die in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1689 aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gilt bisher bereits § 7 Marktüberwachungsgesetz (vgl. § 1 Absatz 1 MüG i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020). In diesen Fällen stehen die Hochrisiko-KI-Systeme im Zusammenhang mit Produkten. Um die bisher bestehenden Befugnisse im Rahmen der Marktüberwachung um die Aspekte der Verordnung (EU) 2024/1689 zu erweitern, ist eine entsprechende Geltung der Vorschriften der § 7 Absätze 2 bis 4 des Marktüberwachungsgesetzes notwendig.

Zu Teil 4 (Maßnahmen der Innovationsförderung)

Teil 4 des Gesetzes dient der Durchführung der innovationsfördernden Maßnahmen der Verordnung (EU) 2024/1689.

Zu § 10 KI-Reallabore, Verordnungsermächtigung

Nach Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mindestens ein KI-Reallabor auf nationaler Ebene einzurichten, das bis zum 2. August 2026 einsatzbereit sein muss. Die Ziele werden in Artikel 57 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/1689 genannt.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 überträgt der Bundesnetzagentur die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs dieses KI-Reallabors.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass zusätzliche KI-Reallabore durch andere Behörden zulässig bleiben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Bundesnetzagentur zur Kooperation gemäß Artikel 57 Absatz 4 Satz 2 1. Halbsatz und Artikel 57 Absatz 4 Satz 4, gemäß Artikel 57 Absatz 10 und gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1689.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Bundesnetzagentur gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1689 dazu, KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Union haben und die Voraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen, vorrangigen Zugang zu dem KI-Reallabor zu gewähren. Diese Voraussetzungen werden erst noch festgelegt in delegierten EU Rechtsakten nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1689 um, wonach der Bundesnetzagentur ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen, um ihre in Absatz 1 Satz 1 genannte Aufgabe zu erfüllen.

Zu Absatz 5

Mit diesem Absatz soll Vorsorge getroffen werden, wenn sich gegebenenfalls aus Durchführungsrechtsakte im Sinne von Artikel 58 der Verordnung (EU) 2024/1689 ein Durchführungsbedarf ergibt.

Zu § 11 (Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird den Marktüberwachungsbehörden die in Artikel 60 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1689 vorgesehene Befugnis übertragen, Tests unter Realbedingungen durchzuführen und damit zusammenhängende Hochrisiko-KI-Systeme zu prüfen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Genehmigungsfiktion gemäß Artikel 60 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1689 geschaffen.

Zu Teil 5 (Bußgeldverfahren)

Zu § 12 (Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Gemäß § 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gilt das OWiG für Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- und Landesrecht. Davon abweichend erklärt § 12 Absatz 1 Satz 1 das OWiG grundsätzlich auch auf Verstöße nach Artikel 99 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 für entsprechend anwendbar. Bei der entsprechenden Anwendung von § 10 OWiG ist zu berücksichtigen, dass Artikel 99 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln erfasst, wie sich aus Artikel 99 Absatz 7 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2024/1689 ergibt, wonach die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes ein bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigender relevanter Umstand ist. Die Verordnung setzt somit voraus, dass auch fahrlässiges Handeln geahndet wird und eine nur fahrlässige Begehungsform lediglich im Rahmen der Zumessung der Geldbuße Berücksichtigung findet.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 findet § 17 des OWiG keine Anwendung, weil das in der Verordnung (EU) 2024/1689 geregelte europäische Sanktionenrecht den Rahmen für die zu verhängenden Geldbußen abschließend regelt.

Da die Verordnung selbst nicht das Verfahren für die Verhängung der Geldbuße regelt, bestimmt § 12 Absatz 2 Satz 1, dass die Vorschriften des OWiG und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren entsprechend gelten.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren das Verfahren nur mit Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde einstellen kann, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Hierdurch wird der Bedeutung der Geldbußen in der Verordnung (EU) 2024/1689 und der Unabhängigkeit der Marktüberwachung Rechnung getragen.

Absatz 3 legt fest, dass die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde die die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 zuständige Marktüberwachungsbehörde ist.

Zu Teil 6 (Aufbewahrungspflichten)

Zu § 13 (Aufbewahrungspflicht nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689)

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1689 ist eine Regelung zur Aufbewahrung der Dokumentation im Fall des Konkurses oder der Geschäftsaufgabe zu treffen. Im Fall einer Insolvenz geht diese Pflicht gesetzlich auf den Insolvenzverwalter gemäß § 80 Insolvenzordnung über, bei dessen Einstellung gemäß § 215 Absatz 2 Insolvenzordnung wieder auf dem Unternehmensinhaber.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hinweisgeberschutzgesetzes)

Durch Artikel 2 wird sichergestellt, dass für die Meldung und Offenlegung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2024/1689 das Hinweisgeberschutzgesetz gilt. Dadurch wird der Vorgabe in Artikel 87 der Verordnung (EU) 2024/1689 Rechnung getragen, wonach für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1760 (ABl. L 2024/1760, 5.7.2024) geändert worden ist, gilt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zum Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 muss jeder Mitgliedstaat bis zum 2. August 2025 die zuständigen nationalen Behörden einrichten oder benennen und entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 Vorschriften über das

Bußgeldverfahren erlassen. Die Vorschriften in Kapitel I und II der Verordnung (EU) 2024/1689 gelten bereits ab dem 2. Februar 2025. Auch wenn bestimmte Anforderungen an Anbieter und Betreiber von KI-Systemen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, sollte dieses Durchführungsgesetz daher umgehend in Kraft treten.